

Antrag

der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)

Punkt 23 der 695. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

1. zu § 11:

In § 11 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"Bezieht sich ein Lizenzantrag auf Übertragungswege, die zur terrestrischen Rundfunkversorgung genutzt werden sollen, ist abweichend von Absatz 4 stets ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Bewerben sich öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, das Deutschlandradio oder private Rundfunkveranstalter um Lizenzen für die Verbreitung eigener Programme, genießen sie Vorrang gegenüber sonstigen Bewerbern. Rundfunkanstalten, dem Deutschlandradio, Rundfunkveranstaltern oder Anteilseignern von Rundfunkveranstaltern darf eine Lizenz nicht erteilt werden, mit der ausschließlich die fernmeldetechnische Versorgung anderer Rundfunkanstalten oder Rundfunkveranstalter vorgesehen ist. Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

Begründung:

Das verfassungsrechtliche Postulat der dienenden Funktion des Fernmeldewesens gegenüber dem Rundfunk (BVerfGE 12, 205, 227) besteht auch unter der Geltung des neuen Telekommunikationsverfassungsrechts fort. Da der Bund auf der Grundlage des Artikels 87 f GG angemessene und ausreichende Dienstleistungen der Telekommunikation künftig (nur noch) durch private Unternehmen gewährleistet, trifft den Bund die gesteigerte Gewährleistungspflicht, die dienende Funktion des Fernmeldewesens gegenüber dem Rundfunk durch Gesetz sicherzustellen. Mit Blick auf § 11 des Gesetzesentwurfs schließt dies eine Versteigerung von Frequenzen für die Rundfunkversorgung aus. Die Gewährleistungspflicht des Bundes gebietet es vielmehr, Rundfunkanstalten und Rundfunkveranstaltern bei der Bewerbung um eine Lizenz für die Verbreitung des eigenen Programms einen Vorrang gegenüber sonstigen Bewerbern einzuräumen.

...

80/4/96

Zudem ist auszuschließen, daß Rundfunkunternehmen Lizenzen erhalten, die ausschließlich die fernmeldetechnische Versorgung anderer Rundfunkanstalten und Rundfunkveranstalter bezwecken, da sie andernfalls über den Betrieb von Frequenzen Einfluß auf konkurrierende Veranstalter nehmen könnten. Eine Partagierung von Lizenzen wird durch § 11 Abs. 8 nicht ausgeschlossen.

2. Zu § 94:

In § 94 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

"(5) Beabsichtigt die Deutsche Telekom AG, Lizenzen zu übertragen, die zur terrestrischen Verbreitung von Rundfunkprogrammen einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder eines privaten Rundfunkveranstalters genutzt werden, steht diesen ein Erwerbsvorrecht zu. Die Deutsche Telekom AG hat den Inhalt eines mit einem Dritten geschlossenen Übertragungsvertrags dem nach Satz 1 Berechtigten unverzüglich mitzuteilen. Das Erwerbsvorrecht kann nur binnen zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung gegenüber der Deutschen Telekom AG ausgeübt werden. Die §§ 504, 505 Abs. 2, §§ 506, 508 und 509 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung. Das Erwerbsvorrecht ist nicht übertragbar. Lizenzen zur Rundfunkversorgung können nur in der Weise übertragen werden, daß sich die Lizenz auf das gesamte Verbreitungsgebiet der Rundfunkanstalt oder des Rundfunkveranstalters oder auf einen Teil hiervon erstreckt.

(6) Für die Übertragung des Eigentums an Sendeanlagen, die zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen im Sinne des Absatz 5 Satz 1 genutzt werden, an Dritte gilt Absatz 5 entsprechend."

Begründung:

Das Programm des ZDF, die 3. Fernsehprogramme der ARD, die privaten Rundfunkprogramme sowie - in den neuen Ländern - das 1. Fernsehprogramm der ARD werden über Sendeanlagen der Deutschen Telekom AG abgestrahlt. Für den Fall, daß die Deutsche Telekom AG beabsichtigt, die hierfür bestehenden Lizenzen auf Dritte zu übertragen und die Sendeanlagen zu veräußern, ist sicherzustellen, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Rundfunkanbieter Gelegenheit erhalten, die zur Abstrahlung ihrer Programme erforderlichen Lizenzen zu erwerben und die Sendeanlagen zu übernehmen. Ihnen ist deshalb ein Erwerbsvorrecht einzuräumen.